



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Abschiebungen während der Covid-19-Pandemie

Kleine Anfrage - KA 7/4339

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage im Juli 2020 in der Drucksache 7/6373 erklärt die Landesregierung zur Frage Nummer 4: „Für das zweite Halbjahr 2020 geht die Landesregierung, soweit die Pandemielage in der Bundesrepublik Deutschland und entsprechenden Zielländern sich abklingend entwickeln sollte, im Vergleich zum zweiten Quartal 2020 von steigenden Abschiebungszahlen aus.“

Tatsächlich sind in den meisten Ländern der Welt die Infektionszahlen deutlich bis drastisch angestiegen. Ein exorbitanter Infektionszuwachs ist für die Bundesrepublik Deutschland festzustellen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. In welche Staaten sind Abschiebungen aufgrund von pandemiebedingten Maßnahmen der Zielstaaten derzeit ausgeschlossen?

Die Durchführbarkeit von Rückführungen ist jeweils von den Maßnahmen der Zielländer abhängig, die dort aktuell ergriffen werden. Diese Situation unterliegt ständiger kurzfristiger Veränderung, sodass nur eine Momentaufnahme möglich ist. Zum Zeitpunkt der Erhebung (16. Februar 2021) war eine Rückführung wegen pandemiebedingter Maßnahmen in folgende Zielländer ausgeschlossen: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Benin, China, Elfenbeinküste, Eritrea, Haiti, Irland, Israel, Jordanien, Libyen, Madagaskar, Mongolei, Namibia, Peru, Philippi-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.03.2021)

nen, Südafrika, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela und Zypern.

2. In welche Staaten sind Abschiebungen aufgrund von pandemiebedingten Maßnahmen und Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Sachsen-Anhalt derzeit ausgeschlossen?

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland bestehen in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine pandemiebedingten Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Zielländer.

3. Hat der seit 16. Dezember 2020 geltende verschärfte Lockdown Einschränkungen oder zusätzliche Maßnahmen für den Vollzug von Abschiebungen aus dem Land Sachsen-Anhalt zur Folge und wenn ja, welche? Bitte konkret und detailliert erläutern.

Der seit dem 16. Dezember 2020 geltende verschärfte „Lockdown“ hatte für den Vollzug von Abschiebungsmaßnahmen keine zusätzlichen Ein- oder Beschränkungen zur Folge.

Die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Rückzuführenden und der weiteren beteiligten Personen wurden bereits vor Inkrafttreten der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) ergriffen.

4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2020 aus dem Land Sachsen-Anhalt abgeschoben? Bitte nach Monaten, Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und Zielländer der Abschiebungen tabellarisch aufschlüsseln entsprechend der Antwort zu Frage 1 im Berliner Abgeordnetenhaus Ag-Hs-Drs. 18/24586.

Die erfragten Daten können der Anlage entnommen werden.

5. Bei wie vielen der durch das Land vollzogenen Abschiebungen wurden die Familien getrennt und wie bewertet die Landesregierung das jeweils?

Im Jahr 2020 kam es in drei Fällen zur Trennung des Familienverbandes im Rahmen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Während in einem Fall die Trennung zum Schutz einzelner Familienmitglieder vor weiterer häuslicher Gewalt erfolgte, hatten sich in den beiden anderen Fällen Familienmitglieder der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Flucht entzogen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörden entsprach der einschlägigen Erlasslage, wonach bei Familien mit minderjährigen Kindern und zwei Erziehungsberechtigten im Falle von Abschiebungshindernissen bei einem Kind (z. B. temporäre Abwesenheit) zu prüfen ist, ob die Gesamtumstände des Einzelfalles geeignet sind, die Rückführung eines Erziehungsberechtigten mit den anwesenden und reisefähigen Kindern zu vollziehen, während der zweite Erziehungsberechtigte vorerst zur Betreuung temporär abwesender Kinder im Bundesgebiet verbleibt. Stellt die Ausländerbehörde entsprechende Gesamtumstände fest, soll die

Abschiebung der Teilfamilie angesichts der vollziehbaren Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs.1 AufenthG vollzogen werden. Mit den im Bundesgebiet vorerst verbliebenen Familienmitgliedern ist in diesem Fall schnellstmöglich ein Beratungsgespräch zu führen, welches inhaltlich auf die Möglichkeiten einer eigenständigen Ausreise aus dem Bundesgebiet und damit einer umgehenden Wiederherstellung der Familieneinheit im Herkunftsland abzielen soll.

6. Das Auswärtige Amt warnt aufgrund der aktuellen politischen Lage in Armenien vor Reisen in das Bürgerkriegsland. Wie bewertet die Landesregierung Sachsen-Anhalt vor diesem Hintergrund die Abschiebemaßnahme nach Armenien?

Die bewaffnete Auseinandersetzung in der Region Bergkarabach wurde mit einem Waffenstillstandsabkommen vom 9. November 2020 beendet. Unabhängig davon konzentriert sich dieser Konflikt auf einen regional überschaubaren Bereich. Das Auswärtige Amt (Reise- und Sicherheitshinweise vom 19. Februar 2021, unverändert gültig seit: 21. Dezember 2020) warnt daher auch explizit vor Reisen in die Region Bergkarabach sowie in das Grenzgebiet zu Aserbaidschan. Die Lage in den übrigen Landesteilen wird als zurzeit zwar angespannt, aber abgesehen von einzelnen Demonstrationen insgesamt ruhig beschrieben. Ein das gesamte Land Armenien betreffender Abschiebungsstopp wäre daher nicht begründbar.

7. War das Land Sachsen-Anhalt (federführend) an der Organisation von Sammelabschiebungen aus dem Land Sachsen-Anhalt beteiligt? Bitte nach Datum, Zielstaat, federführender Zuständigkeit, Zahl der aus Sachsen-Anhalt abgeschobenen Menschen entsprechend Antwort zu Frage 4 tabellarisch auflisten. Bitte zusätzlich auch die Zahl der mit dem jeweiligen Flug aus anderen Bundesländern abgeschobenen Menschen sowie die durchführende Fluggesellschaft angeben.

Im Jahr 2020 war das Land Sachsen-Anhalt nicht an der Organisation einer Sammelabschiebung aus dem Land Sachsen-Anhalt beteiligt.

8. An welchen der Sammelcharter war Frontex finanziell und/oder organisatorisch beteiligt?

9. An welchen der Sammelcharter waren neben Landes- und Bundespolizisten auch Sicherheitskräfte von Frontex, staatliche Sicherheitskräfte oder private Sicherheitskräfte anderer Staaten an Bord? Bitte detailliert nach Flug, organisatorischer und Staatszugehörigkeit auflisten.

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie viele Personen wurden am 16. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 in Zuständigkeit Sachsen-Anhalts mit dem bundesweiten Sammelabschiebeflug von Leipzig/Halle nach Afghanistan abgeschoben? Wie lange hielten sich die abgeschobenen Personen bis dahin in Sachsen-Anhalt auf und wo war der letzte Ort der Unterbringung/des Aufenthalts? Bitte einzeln auflis-

ten unter Angabe der zuständigen Ausländerbehörde. Wie viele der Betroffenen sind rechtswirksam verurteilte Straftäter*innen und/oder Gefährder*innen? Wegen welcher Tatbestände wurden die Straftäter*innen in Sachsen-Anhalt verurteilt und welche Vorstrafen lagen ggf. aus Verfahren in anderen Bundesländern vor? Zu welchen Strafen wurden sie verurteilt? Gegen wie viele der Betroffenen wurden zum Zeitpunkt der Abschiebung Ermittlungsverfahren geführt und wegen welcher Tatbestände? Bitte aufschlüsseln nach Tatbeständen, Stand der Ermittlungsverfahren und zuständiger Ausländerbehörde.

Bei den Sammelchartermaßnahmen nach Afghanistan am 16. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 wurde aus dem Zuständigkeitsbereich Sachsen-Anhalts jeweils ein ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger berücksichtigt.

Für die am 16. Dezember 2020 abgeschobene Person war der Landkreis Jerichower Land aufenthaltsrechtlich zuständig. Die Ersteinreise des Betroffenen erfolgte im Dezember 2010. Der letzte Aufenthaltsort war die Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg. Rechtskräftige Verurteilungen liegen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Verstoß gegen das Waffengesetz sowie unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in vier Fällen, unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren in zwei Fällen sowie unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Beisichführens eines Gegenstandes, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist. Es erfolgte eine Verurteilung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe. Weitere Ermittlungsverfahren wurden gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht geführt.

Für die am 12. Januar 2021 abgeschobene Person war die Stadt Halle (Saale) aufenthaltsrechtlich zuständig. Die Ersteinreise des Betroffenen erfolgte im April 2016. Die letzten Aufenthaltsorte waren zum Zwecke der Strafvollstreckung die Jugendanstalt Raßnitz sowie zur Sicherung der Abschiebung die JVA Burg. Eine rechtskräftige Verurteilung liegt wegen gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen, gemeinschaftlich begangener unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln, gemeinschaftlich begangenen Diebstahls in drei Fällen, Erschleichen von Leistungen in vier Fällen, vorsätzlicher gemeinschaftlich begangener Körperverletzung, Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung, Bedrohung sowie fahrlässiger Körperverletzung vor. Hier erfolgte eine Verurteilung zu zwei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe. Eine weitere rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen besteht wegen sexueller Belästigung. Gegen den Betroffenen wurde zum Zeitpunkt der Abschiebung des Weiteren ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung geführt, das nach erfolgter Abschiebung eingestellt wurde.

11. Welche Vorgaben galten für den Flug am 16. Dezember 2020 sowie den Flug am 12. Januar 2021 und ggf. auch darüber hinaus seitens Sachsen-Anhalts und seitens der Bundespolizei und seitens der Fluggesellschaft hinsichtlich

a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen auf eine Covid-19-Infektion? Wie und durch wen hat die Testung zu erfolgen? Bit-

te genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.

Bei beiden Abschiebungsmaßnahmen nach Afghanistan war aufgrund der Vorgaben der afghanischen Behörden ein max. 48 Stunden alter negativer PCR-Test vorzuweisen. Die Testung (PCR) für die Maßnahme am 16. Dezember 2020 erfolgte mittels Mund-/Nasenabstrichs in der JVA Burg durch den Anstaltsarzt innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne. Bei der Maßnahme am 12. Januar 2021 erfolgte die Testung (PCR) ebenfalls im vorgegebenen Zeitfenster durch medizinisches Personal der JVA Burg mittels Mund-/Nasenabstrichs in der JVA Burg.

Generell wird durch das Zentrale Rückkehrmanagement entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Zielstaats der Abschiebung ein Covid-19-Test durch medizinisch geschultes Personal beauftragt. In der Regel handelt es sich um Mund-/Nasenabstriche, welche durch einen eigens hierfür beauftragten Arzt durchgeführt werden. Ob im Einzelfall ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest durchgeführt wird, hängt von den konkreten Vorgaben des Zielstaats ab.

Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt, der Fluggesellschaften und der Bundespolizei wurden diesbezüglich bisher nicht aufgestellt.

b) einer vorherigen Testung des die Zuführung und den Flug begleitenden Personals (Polizei Land und Bund, medizinisches und weiteres Personal) auf eine Covid-19-Infektion? Wie hat die Testung zu erfolgen? Bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.

Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt, der Fluggesellschaften und der Bundespolizei wurden diesbezüglich bisher nicht aufgestellt.

c) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen?

Soweit Rückzuführende Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen, wird die Rückführungsmaßnahme durch das Zentrale Rückkehrmanagement, die zuständige Ausländerbehörde oder die begleitenden Kräfte der Landespolizei abgebrochen. Etwaige Interventionen oder Maßnahmen seitens der Fluggesellschaft oder der Bundespolizei waren insofern bisher nicht erforderlich.

d) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?

Da sich Personen, für die Quarantäne angeordnet wurde, nicht aus dem Quarantänebereich entfernen dürfen, ist eine Rückführung in diesem Zeitraum ausgeschlossen.

e) Ist vorgesehen, die Maßgaben künftig anzupassen?

Für eine Anpassung besteht derzeit kein Bedarf.

- 12. Welche Vorgaben galten für den Flug am 16. Dezember 2020 seitens Sachsen-Anhalts und seitens der Bundespolizei und seitens der Fluggesellschaft und seitens der afghanischen Behörden hinsichtlich dem Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken durch die Abzuschiebenden, Polizeibeamt*innen, das Begleitpersonal und Flugpersonal bei der Abholung aus der Wohnstätte, Zuführung zum Flughafen, während des Abschiebefluges und bei der Übergabe an die Behörden des Zielstaates? Gab es Vorgaben hinsichtlich des zu tragenden Maskentyps (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske, usw.) und inwiefern wurde die gesundheitliche und psychische Verfassung der Abzuschiebenden (z. B. mögliche Atemnot durch Panikattacken) berücksichtigt?**

Hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasenschutz-Masken gab es seitens des Landes Sachsen-Anhalt für die Maßnahme am 16. Dezember 2020 die Vorgabe, ab der Abholung aus der JVA bis zur Übergabe an die Kräfte der Bundespolizei am Flughafen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Vorgabe galt sowohl für den Rückzuführenden als auch die Begleitkräfte (Landespolizei und medizinische Begleitung). Wie vor jeder Abschiebungsmaßnahme wurde auch in diesem Fall geprüft, ob etwaige gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die die Begleitung der Maßnahme durch einen Arzt oder eine vorherige tagaktuelle Reisefähigkeitsbegutachtung erfordern. Hierfür gab es keinerlei Anzeichen. Soweit sich medizinischer Handlungsbedarf (z. B. bei Atemnot oder Panikattacke) ergeben hätte, wäre die Maßnahme zunächst für eine ärztliche Behandlung unterbrochen und dann ggf. abgebrochen worden. Ab Übergabe an die Bundespolizei lag die Verantwortung bezüglich Infektionsschutz und der Umsetzung entsprechender Vorgaben - auch hinsichtlich eventueller Vorgaben der Fluggesellschaft und des Ziellandes - in dortiger Verantwortung. Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 13. Welche Vorgaben zum Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken im Sinne der Frage 10 gelten seitens des Landes Sachsen-Anhalt generell bei Abschiebungen?**

Die Beantwortung erfolgt in der Annahme, dass die Frage sich auf die Frage 12 bezieht.

Auf die Antwort auf Frage 12 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen treffen auf alle Rückführungsmaßnahmen zu.

- 14. Welche Vorgaben gibt es seitens der Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt der durchführenden Fluggesellschaften hinsichtlich**

- a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen auf eine Covid-19-Infektion? Wie und durch wen hat die Testung zu erfolgen? Bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.**

Seitens der befördernden Fluggesellschaften gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Testungen auf eine Covid-19-Infektion bei der abzuschiebenden Person.

- b) einer vorherigen Testung des den Flug begleitenden Personals (Polizei Land und Bund, medizinisches und weiteres Personal) auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus? Wie hat die Testung zu erfolgen? Bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Rachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.**

Seitens der befördernden Fluggesellschaften gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus bei den zur Begleitung einer Abschiebung eingesetzten Kräften.

- c) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen?**

Entsprechende Vorgaben sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 11.c) verwiesen.

- d) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?**

Entsprechende Vorgaben sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 11.d) verwiesen.

- e) dem Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken durch die Abzuschiebenden, Polizeibeamt*innen, das Begleitpersonal? Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich des zu tragenden Maskentyps (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske, usw.) und hinsichtlich der gesundheitlichen und psychischen Verfassung der Abzuschiebenden (z. B. mögliche Atemnot durch Panikattacken)?**

Unabhängig von eventuellen Vorgaben tragen alle an der Abschiebungsmaßnahme beteiligten Personen, inkl. der Rückzuführenden, während der Maßnahme medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Gesundheitliche Einschränkungen werden unter Vorlage entsprechender medizinischer Nachweise berücksichtigt. Soweit sich medizinischer Handlungsbedarf (z. B. bei Atemnot oder Panikattacke) ergeben sollte, werden medizinisch notwendige Maßnahmen ergriffen.

15. Welche Vorgaben gab und gibt es seitens der afghanischen Behörden hinsichtlich

- a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen und des den Flug begleitenden Personals auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus? Wie hat die Testung zu erfolgen? Bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Rachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.**

Seitens der afghanischen Behörden wird für die Rückzuführenden ein negativer Covid-19-PCR-Test gefordert, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Vorgaben hinsichtlich der Begleitkräfte des Fluges sind in Verantwortung der Bundespolizei umzusetzen und der Landesregierung im Detail nicht bekannt.

- b) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen?**

Entsprechende Vorgaben sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 11.c) verwiesen.

c) der Mitnahme/Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?

Entsprechende Vorgaben sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 11.d) verwiesen.

16. Inwiefern wurden diese Vorgaben vom Land Sachsen-Anhalt umgesetzt? Wie, wann und durch wen erfolgte die Testung bei den unter 9a bis 9d genannten Personen?

Die Beantwortung erfolgt in der Annahme, dass die Frage sich auf die in den Fragen 11.a bis 11.d genannten Personen bezieht.

Vorgegeben war nur die Testung der abzuschubenden Person. Diese erfolgte mittels PCR-Test (Mund-/Nasenabstrich) durch medizinisches Personal der JVA Burg.

17. In wie vielen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden zum Zweck der Abschiebung Corona-Tests unter Anwendung körperlichen Zwangs angeordnet? Wie kann gewährleistet werden, dass ein Corona-Test ein sicheres Ergebnis liefert, wenn dieser unter Zwang gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt?

In keinem Fall erfolgte die Testung auf das Covid-19-Virus unter Anordnung und Anwendung körperlichen Zwangs oder unmittelbaren Zwangs.

Die Einschätzung der Verwertbarkeit von Testergebnissen unter Anwendung körperlichen Zwangs oder unmittelbaren Zwangs obläge dem anwesenden medizinischen Fachpersonal.

18. Wie viele der abgeschobenen Personen äußerten, den Test nicht durchführen zu wollen? Wie viele Mitarbeiter*innen der Polizei (Polizeibeamt*innen und medizinisches Personal) waren jeweils erforderlich, um den Rachenabstrich in Mund oder Nase gegen den Willen der betroffenen Person vornehmen zu können?

19. Wurden bei der Corona-Zwangstestung im Vorfeld der Abschiebung nach Afghanistan Menschen verletzt? Wenn ja, wer und welche Verletzungen trugen die betroffenen Personen davon?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort auf Frage 17 wird verwiesen.

20. Wurden bei der Abholung aus der jeweiligen Wohnstätte und der Verbringung zum Abschiebegewahrsam/Flughafen durch die Polizei Sachsen-Anhalts Personen verletzt? Wenn ja, wer und welche Verletzungen trugen die betroffenen Personen davon?

Im Rahmen der o. g. Abschiebungsmaßnahmen kam es bei der Abholung aus der Wohnstätte bzw. Justizeinrichtung oder der Verbringung zum Flughafen zu keinerlei Verletzungen.

- 21. Bei wie vielen und welchen seit März 2020 in Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt abgeschobenen Personen wurde vor der Abschiebung ein Corona-Test durchgeführt? Bitte Anzahl der getesteten Personen sowie den jeweiligen Zielstaat angeben.**

Erstmals wurden ab dem 17. August 2020 von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union negative Covid-19-Tests gefordert. Seit dem 7. Dezember 2020 sind Tests bei Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - Dublin III-VO - generell durchzuführen. Für Abschiebungen in das Herkunftsland gelten unterschiedliche - nach Zielstaat variierende - Vorgaben.

Die erfragten Daten können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Zielstaat	Anzahl der getesteten abgeschobenen Personen
Afghanistan	2
Albanien	1
Armenien	3
Belgien	7
Burkina-Faso	1
Dänemark	5
Frankreich	7
Gambia	1
Ghana	1
Indien	1
Iran	1
Italien	12
Kosovo	1
Lettland	3
Litauen	9
Niederlande	1
Niger	2
Österreich	1
Polen	4
Portugal	2
Schweden	1
Thailand	1
Türkei	2
Gesamt	69

- 22. Haben die genannten aus Sachsen-Anhalt nach Afghanistan abgeschobenen Personen die Möglichkeit, eigenes Bargeld mitzunehmen, oder wurde ihnen durch die zuständigen Behörden zumindest ein Handgeld mitgegeben und wenn ja, in welcher Höhe? Welche generellen Regelungen gelten insoweit im Land Sachsen-Anhalt?**

Beiden abgeschobenen Personen standen eigene Barmittel in derartiger Höhe zur Verfügung, dass die Auszahlung eines Handgeldes nach den dafür geltenden Regelungen ausgeschlossen war.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gewährt aus humanitären Gründen als spezielle Maßnahme eine Reisebeihilfe für mittellose Personen bei Abschiebungen. Damit soll die Weiterreise sowie die Verpflegung nach der Rückkehr sichergestellt werden.

In den Fällen, in denen die abzuschiebende Person glaubhaft macht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, kann bei einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung ein einmaliges Handgeld in Höhe von 50 Euro bewilligt werden. Der Höchstbetrag für eine Familie beträgt 150 Euro.

Die Unterstützung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschiebungen 2020

Staatsangehörigkeit	Zielland	Abschiebungen 2020												gesamt
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Afghanistan	Afghanistan		2	6									1	9
	Österreich	2		1										3
	Schweden		5								2	1		8
	Finnland		1											1
	Dänemark								1					1
	Frankreich										5			5
	<i>gesamt</i>	2	8	7	0	0	0	0	1	0	7	1	1	27
Ägypten	Ägypten											1		1
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Albanien	Albanien		5			1		3		1		5	1	16
	Belgien		1								1			2
	<i>gesamt</i>	0	6	0	0	1	0	3	0	1	1	5	1	18
Angola	Angola			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Argentinien	Belgien											4		4
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4
Armenien	Armenien												6	6
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6
Benin	Benin	1		1										2
	<i>gesamt</i>	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Burkina Faso	Burkina Faso											1		1
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
China	China			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Cote d'Ivoire	Cote d'Ivoire			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Eritrea	Italien								1					1
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Gambia	Gambia			1										1
	Frankreich	1	1									1		3
	Italien									1				1
	<i>gesamt</i>	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	5
Georgien	Georgien	2		3			6	6	9	3	6	4	5	44
	Belgien	1												1
	Ukraine			1										1
	Schweden										1			1
	<i>gesamt</i>	3	0	4	0	0	6	6	9	3	7	4	5	47

Abschiebungen 2020

Staatsangehörigkeit	Zielland	Abschiebungen 2020												gesamt
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Ghana	Ghana	1											1	2
	Italien												1	1
	<i>gesamt</i>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3
Guinea-Bissau	Guinea-Bissau		1											1
	Italien	1	4								1	1		7
	Portugal		1											1
	<i>gesamt</i>	1	6	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	9
Indien	Indien	1	3											4
	Niederlande								4					4
	Österreich											4		4
	<i>gesamt</i>	1	3	0	0	0	0	0	4	0	0	4	0	12
Irak	Schweden		2										1	3
	Italien		1								1			2
	Spanien		1											1
	Österreich			1										1
	Dänemark									1				1
	Frankreich									1	1			2
	Estland											1		1
	<i>gesamt</i>	0	4	1	0	0	0	0	0	2	2	1	1	11
Iran	Iran											1	1	2
	Schweden	2												2
	Italien	1												1
	Frankreich										1			1
	Norwegen										1			1
	Dänemark												1	1
	<i>gesamt</i>	3	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	8
Kamerun	Italien										1			1
	Niederlande												1	1
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2
Kosovo	Kosovo											7		7
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	7
Mali	Mali											1		1
	Italien	1	1							2	2			6
	Frankreich		1									1		2
	Belgien		1											1
	<i>gesamt</i>	1	3	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	10

Abschiebungen 2020

Staatsangehörigkeit	Zielland	Abschiebungen 2020												gesamt
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Marokko	Marokko			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Moldau (Republik)	Moldau (Republik)			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Niger	Niger												1	1
	Italien	1							1		1			3
	Spanien	1												1
	Frankreich									1			1	2
	Belgien												1	1
	<i>gesamt</i>	2	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	3	8
Nigeria	Nigeria		1											1
	Italien		1							1				2
	Niederlande		1											1
	Frankreich									1				1
	<i>gesamt</i>	0	3	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	5
Nordmazedonien	Nordmazedonien			2					1					3
	Frankreich									4				4
	<i>gesamt</i>	0	0	2	0	0	0	0	1	4	0	0	0	7
Polen	Polen	0	1	1							1	1		4
	<i>gesamt</i>	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	4
Rumänien	Rumänien												1	1
	<i>gesamt</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Russische Föderation	Russische Föderation		2										1	3
	Polen	6										3		9
	Spanien									1				1
	<i>gesamt</i>	6	2	0	0	0	0	0	0	1	0	3	1	13
Serbien	Serbien		3								2	1	4	10
	<i>gesamt</i>	0	3	0	0	0	0	0	0	0	2	1	4	10
Somalia	Schweiz	1									1			2
	Norwegen		1											1
	Italien		1								1	1		3
	<i>gesamt</i>	1	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	6

Abschiebungen 2020

Staatsangehörigkeit	Zielland	Abschiebungen 2020												gesamt
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Syrien	Bulgarien	1	1								3			5
	Frankreich	1												1
	Griechenland	1												1
	Estland												8	8
	Portugal		6											6
	Kroatien		3											3
	Schweden			1										1
	Rumänien								1					1
	Österreich										1	1		2
	Spanien										1			1
	Lettland											5	3	8
	<i>gesamt</i>		3	10	1	0	0	0	0	1	0	5	6	11
Thailand	Thailand			1						1			1	3
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	3
Türkei	Türkei							1	2	4		2		9
	Polen			1										1
	Österreich										1			1
<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	1	2	4	1	2	0	11	
Ukraine	Ukraine			1										1
	<i>gesamt</i>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Vietnam	Vietnam		1	1										2
	<i>gesamt</i>	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Weißrußland	Weißrußland		1											1
	<i>gesamt</i>	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
insgesamt		26	54	27	0	1	6	10	20	22	35	47	40	288